

**Satzung  
zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule  
vom 29. Januar 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.02.1998)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14.12.2004 (GBl. S. 882; 884, 887), und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule vom 29. Januar 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.02.1998), zuletzt geändert durch die Satzung vom 23. Juli 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 13.08.2003) wird wie folgt geändert:

**1. § 4 wird wie folgt geändert:**

Die Worte „Rathaus, Markplatz 10“ werden durch die Worte „Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg“ ersetzt.

**2. § 5 erhält folgende neue Fassung:**

**„§ 5  
Gebührensuschläge und Ermäßigungen**

- (1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Schüler/innen. Erwachsene bis einschließlich 27 Jahren, die in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Kinder und Schüler/innen. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50% der festgesetzten Unterrichtsgebühr.
- (2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20 %. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht.
- (3) Bei Anmeldung von Schüler/Schülerin erfolgt generell die Einstufung in Stufe III des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I oder Stufe II des Gebührenverzeichnisses erfolgen. Zum Nachweis der entsprechenden Eingruppierung genügt eine schriftliche Glaubhaftmachung. Im Einzelfall können Nachweise verlangt werden. Die Einkommensgrenzen sind wie folgt festgelegt:

Stufe I: bis 1.840,65 € Familienbruttoeinkommen  
Stufe II: bis 2.863,23 € Familienbruttoeinkommen

- (4) Hat ein/e Schüler/in parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von
- 5 % pro Fach
- auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines 3. Elementar- und/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.
- (5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von
- 10 % (für jedes Kind) bei 2 Kindern,
  - 20 % (für jedes Kind) ab 3 Kindern
- auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.
- (6) Erwachsene im Sinne von Absatz 1 Satz 2 werden in die Ermäßigung nach den Absätzen 4 und 5 einbezogen. Alle übrigen Erwachsenen erhalten keine Ermäßigungen nach den Absätzen 4 und 5.
- (7) Die Unterrichtsgebühren werden für die Einwohner der Stadt Heidelberg auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50% ermäßigt bei Vorlage eines Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg, eines BaföG-Bescheides bei Studenten, eines Arbeitslosengeld -II- Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides, jeweils ab Antragsstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.
- (8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.“

**3. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:**

„Findet eine Projektwoche statt, ersetzt diese den regulären Unterricht in dieser Woche; eine Rückerstattung der Gebühren für den Unterricht in dieser Woche ist ausgeschlossen.“

**Artikel 2**  
**Neufassung des Gebührenverzeichnisses**

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule) erhält die in der Anlage zu dieser Änderungssatzung dargestellte neue Fassung.

**Artikel 3**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.

Heidelberg, den .....

Beate Weber  
Oberbürgermeisterin

# Gebührenverzeichnis

## I. Gebührenübersicht (monatliche Gebühren)

U-Zeit	Geb.- Stufe	Einzelunterricht		Partnerunterricht		Gruppenunterricht		Klassenunterricht	
		HD	Auswärtig	HD	Auswärtig	HD	Auswärtig	HD	Auswärtig
15	1	24,51 €	29,41 €						
15	2	27,22 €	32,66 €						
15	3	30,24 €	36,29 €						
30	1	49,01 €	58,81 €	27,09 €	32,51 €	20,41 €	24,49 €	12,22 €	14,66 €
30	2	54,43 €	65,32 €	30,05 €	36,06 €	22,68 €	27,22 €	13,61 €	16,33 €
30	3	60,48 €	72,58 €	33,39 €	40,07 €	25,20 €	30,24 €	15,12 €	18,14 €
45	1	73,50 €	88,20 €	40,64 €	48,77 €	30,62 €	36,74 €	18,33 €	22,00 €
45	2	81,65 €	97,98 €	45,08 €	54,10 €	34,02 €	40,82 €	20,41 €	24,49 €
45	3	90,72 €	108,86 €	50,09 €	60,11 €	37,80 €	45,36 €	22,68 €	27,22 €
60	1	98,03 €	117,64 €			40,82 €	48,98 €	24,44 €	29,33 €
60	2	108,86 €	130,63 €			45,36 €	54,43 €	27,22 €	32,66 €
60	3	120,96 €	145,15 €			50,40 €	60,48 €	30,24 €	36,29 €
75	1					51,03 €	61,24 €	30,56 €	36,67 €
75	2					56,70 €	68,04 €	34,02 €	40,82 €
75	3					63,00 €	75,60 €	37,80 €	45,36 €

- Folgende Unterrichtsformen können nur in Kombination mit anderen Unterrichtsformen gewählt werden (Kombiunterricht): Einzelunterricht mit 15 Minuten, Partner-, Gruppen und Klassenunterricht mit 30 Minuten.
- Schülerinnen und Schüler, die keinen Hauptfachunterricht an der Musik- und Singschule erhalten, können für 7,56 € (HD) bzw. 9,07 € (Auswärtig) an einem Ergänzungsfach teilnehmen.
- Einzelunterricht mit 60 Minuten wird nur in besonderen Fällen der Begabung durch die Schulleitung gewährt.

## II. Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der schuleigenen Instrumente (nicht Mietinstrumente) während des Unterrichts beträgt 2,56 € monatlich.
- (2) Bei Überlassung von schuleigenen Instrumenten beträgt die Mietgebühr je angefangener Monat bei einem Anschaffungswert
  - bis 1.023 € 10,74 €
  - bis 1.790 € 13,42 €
  - ab 1.790 € 16,11 €
- (3) Bei Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird zusätzlich eine Wartungspauschale erhoben. Sie wird für die Dauer der Ausleihe des Instruments fällig.
  - Blechblasinstrumente 5,37 €
  - Holzblasinstrumente 8,05 €
  - Streichinstrumente/ Harfe 5,37 €
  - Gitarren 2,69 €
  - Akkordeon 5,37 €
- (4) In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen, Kurse und Projekte werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet. Auf Kurs- und Projektgebühren werden keine Geschwister- oder Fächerermäßigungen gewährt. Ausnahme bildet hier der Heidelberg-Pass/BaföG-Bescheid/Arbeitslosengeld-II-Bescheid oder ein Sozialhilfebescheid. Bei Vorlage eines gültigen Heidelberg-Passes/BaföG-Bescheides/Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides werden 50 % Sozialermäßigung gewährt.